

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

A. Problem und Ziel

Die psychosoziale Prozessbegleitung fand bisher nur im Rahmen der Belehrungspflicht nach § 406h Satz 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung (StPO) Erwähnung. Dies entsprach nicht mehr der praktischen Bedeutung, die sie im Strafverfahren inzwischen erlangt hat. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb mit dem Gesetz zur Stärkung von Opferrechten im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl I, S. 2525) auch die psychosoziale Prozessbegleitung gesetzlich verankert. Neben der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie sieht das 3. Opferrechtsreformgesetz umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die StPO, das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden sind und die am 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Das Gesetz weist den Ländern die Aufgabe zu, die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen sowie die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen einschließlich der Einzelheiten der Anerkennungsverfahren zu regeln.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im Strafverfahren, um die individuellen Belastungen der verletzten Person zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Dies bedeutet, dass die psychosoziale Prozessbegleitung sich auf qualifizierte Begleitung beschränkt. Die Aussage wird nicht vorbereitet und das Tatgeschehen nicht aufgearbeitet, um jedwede Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage zu vermeiden. Bei Beratungs- oder Therapiebedarf erfolgt eine Vermittlung an entsprechende Fachstellen.

Die mit der Prozessbegleitung angestrebte Stabilisierung der Opferzeugen ist auch für die Justiz zweckdienlich, denn eine psychische Stabilität der verletzten Person kann sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und damit auf das Aussageverhalten im Strafverfahren auswirken. In diesem Sinne sind auch die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung von der Überzeugung getragen, dass dieses weitere Unterstützungsangebot sowohl zu einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes beiträgt als auch für die Justiz von Nutzen ist. Zudem ebnet die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung den Weg für ein in qualitativer Hinsicht bundesweit einheitliches und flächendeckendes Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung.

Konkret sieht § 406g Absatz 3 StPO erstmals einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung vor. Kindlichen und jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten ist durch das zuständige Gericht auf deren Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter oder eine Prozessbegleiterin beizuordnen (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Gleiches gilt für erwachsene Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend vertreten können. Sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag einen psychosozialen Prozessbegleiter oder eine psychosoziale Prozessbegleiterin beordnen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO).

Zudem werden in Absatz 1 des § 406g StPO die Anwesenheitsrechte der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen im Verfahren geregelt.

§ 406g Absatz 2 StPO verweist auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), welches Regelungen zum Inhalt und den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung enthält. Darüber hinaus regelt das PsychPbG die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang, dass die psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen für ihre Anerkennung den Abschluss einer wiederum aner kennungsbedürftigen spezifischen Aus- oder Weiterbildung nachweisen müssen.

Nach § 4 PsychPbG haben die Länder zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antragstellende Person als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin und unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anzuerkennen sind. Dies umfasst die Regelungen zu den Einzelheiten der Anerkennungsverfahren.

Ferner sind im PsychPbG auch Regelungen zur Vergütung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aufgenommen worden, von welchen § 10 PsychPbG den Ländern abzuweichen erlaubt.

Schließlich besteht nach § 11 PsychPbG für die Länder die Möglichkeit, von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Danach kann eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung alle sonstigen in § 1 normierten Anerkennungs voraussetzungen vorliegen und der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der vorausgesetzten Aus- oder Weiterbildung bereits begonnen hat. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Möglichkeit einer Übergangsregelung dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung in der Regel mehrere Monate beansprucht und bis zum 1. Januar 2017 mutmaßlich nicht alle notwendigen Fachkräfte den vorausgesetzten Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung erlangt haben werden.

Im Hinblick auf die vom Bundesgesetzgeber aufgetragenen Gestaltungsbefugnisse der Länder (§ 4 PsychPbG) ist ein Ausführungsgesetz erforderlich. Erst mit der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen kann der im Strafverfahrensrecht aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 gültige Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

B. Lösung

Es wird der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E) vorgelegt.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Voraussetzungen für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen sowie die Einzelheiten der Anerkennungsverfahren zu regeln. Um auch hier einen möglichst bundeseinheitlichen Standard sicherstellen zu können, haben die Länder in fünf Arbeitsgruppensitzungen die Eckpunkte des von den Ländern jeweils zu erlassenden AGPsychPbG-E abgestimmt. Diese Verfahrensweise bietet die größtmögliche Gewähr dafür, dass die sich aus den bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere aus dem PsychPbG, ergebenden Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen bundesweit einheitlich umgesetzt werden.

Konkret regelt der AGPsychPbG-E, welche Behörde im Saarland für die Anerkennungen zuständig ist und welche Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern oder Prozessbegleiterinnen sowie für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen erfüllt sein müssen. Darüber hinaus regelt das Gesetz die Einzelheiten der Anerkennungsverfahren.

Der Entwurf sieht vor, dass die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern befristet wird und ihre Anerkennung sowie die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen mit Auflagen versehen oder unter einer Bedingung erteilt werden kann. Der Entwurf enthält ferner Regelungen zum Wegfall von Anerkennungs Voraussetzungen. Des Weiteren ist festgelegt, dass alle im Saarland anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen werden. Auf Antrag des psychosozialen Prozessbegleiters oder der Prozessbegleiterin können Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis eingetragen werden.

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium der Justiz vor. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf die Regelung der Einzelheiten für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen sowie der Einzelheiten der Anerkennungsverfahren sowohl der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern als auch der Aus- und Weiterbildungen. Ein dritter Aspekt der Verordnungsermächtigung betrifft Einzelheiten des Inhalts und der Verwendung des zu erstellenden Verzeichnisses von anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern. Schließlich wird das Ministerium der Justiz befugt, die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen zu gestalten. Der Bundesgesetzgeber hat zwar in § 10 PsychPbG den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung vom Bundesgesetz abweichende Regelungen der Vergütung zu bestimmen und diese Ermächtigung auf ihre Landesjustizverwaltung zu übertragen. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz gemäß Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes indes nicht durch Regierungsverordnung, sondern durch das vorliegende Gesetz erfolgen.

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf von der in § 11 PsychPbG vorgesehenen Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht. Diese sieht vor, dass eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter ausgesprochen werden kann, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung die sonstigen in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mit einer im Saarland anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

Mit dem Ziel eines effektiven Opferschutzes sind zudem Regelungen zur länderübergreifenden Anerkennung - sowohl in Bezug auf die psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen als auch in Bezug auf die Aus- und Weiterbildungen - aufgenommen worden.

C. Alternativen

Alternativen existieren inhaltlicher Art bezüglich der konkreten Gestaltung des Gesetzes, nicht aber hinsichtlich der Schaffung eines Ausführungsgesetzes an sich.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten wird zu Mehrkosten führen. In welcher Höhe sich diese belaufen werden, lässt sich derzeit nicht beziffern, da sie vom Fallaufkommen abhängen werden, welches wiederum von dem Volumen an Antragstellungen sowie der Bewilligungspraxis der Gerichte abhängen wird. Ferner wird die Höhe der Mehrkosten von der Art der Vergütung abhängen. Der Bundesgesetzgeber hat zwar gemäß § 6 PsychPbG eine pauschalierte Vergütung vorgesehen, über eine Öffnungsklausel den Landesregierungen aber zugleich die Option einer abweichenden Regelung eingeräumt. Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu treffen. Die Prüfung, ob von der Möglichkeit einer aufwandsbezogenen Vergütung Gebrauch gemacht werden soll, ist derzeit noch im Gange. Die Prüfung, ob hiervon Gebrauch gemacht werden wird, ist zwar noch nicht abgeschlossen, eine aufwandsbezogene Vergütung wird derzeit aber als vorzugswürdig erachtet.

Ein nicht unerheblicher Ausgleich der dem Land entstehenden Kosten ist durch die von dem Angeklagten im Falle der Verurteilung zu zahlenden Gerichtsgebühren für die Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder einer Prozessbegleiterin zu erzielen. Aber auch die Höhe dieser Gebühren lässt sich gegenwärtig nicht beziffern.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einführung eines neuen Gebührentatbestands können für den Verurteilten zusätzliche Gerichtsgebühren in Höhe von maximal 1.100 Euro entstehen.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt ein Rechtsinstrument dar, mit welchem insbesondere Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten sowie besonders vulnerable Opfergruppen in spezifischer Weise gestärkt werden. Insofern sind die Interessen und Belange sowohl von kindlichen wie auch von (hoch-)altrigen Verletzten im Strafverfahren ebenso berücksichtigt wie die der zumeist weiblichen Opfer von Sexualdelikten.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Justiz.

G e s e t z**zur Ausführung des
Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung
im Strafverfahren****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1**Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen**

Als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin soll anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) genannten Qualifikationen verfügt,
2. in der Regel eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann,
3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
4. an eine im Saarland ansässige Opferschutzorganisation angebunden ist.

Von der Voraussetzung in Satz 1 Nummer 4 kann im Einzelfall abgesehen werden.

§ 2**Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen**

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren soll anerkannt werden, wenn

1. die in der Aus- oder Weiterbildung vermittelten Inhalte die Teilnehmer befähigen, selbständig fachlich adäquate psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu Grunde liegenden Standards durchzuführen,
2. der Aus- oder Weiterbildung ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt und
3. die Veranstaltungsform sowie ihre Dauer und die Teilnehmerzahl so bemessen ist, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 1 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. über Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen.

§ 3

Anerkennungsbehörde

Zuständig für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 ist das Ministerium der Justiz.

§ 4

Antrag

(1) Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 sind schriftlich bei der nach § 3 zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 genannten Anerkennungs Voraussetzungen vorliegen. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit soll die antragstellende Person bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der nach § 3 zuständigen Stelle beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die nach § 3 zuständige Stelle kann bei begründeten Zweifeln den Nachweis der Zuverlässigkeit des Anbieters oder den Nachweis der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten verlangen.

§ 5

Befristung, Auflagen

(1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung bereits erfolgt ist. Eine erneute Anerkennung nach Ablauf einer Befristung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1 möglich.

(2) Die Anerkennung nach § 1 oder § 2 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich erteilt oder geändert werden.

§ 6

Wegfall von Anerkennungs Voraussetzungen

(1) Der psychosoziale Prozessbegleiter bzw. die Prozessbegleiterin ist verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle über den Wegfall von Anerkennungs Voraussetzungen nach § 1 zu unterrichten. Die nach § 3 zuständige Stelle kann verlangen, dass der psychosoziale Prozessbegleiter bzw. die Prozessbegleiterin den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungs Voraussetzungen führt.

(2) Die Anbieterin oder der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle über den Fortbestand der Anerkennung.

§ 7

Verzeichnis

(1) Die nach § 3 zuständige Stelle führt für das Saarland ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen.

(2) Auf Antrag kann die verzeichnisführende Stelle örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen in das Verzeichnis aufnehmen.

§ 8

Länderübergreifende Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters bzw. einer Prozessbegleiterin in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, wenn der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt dauerhaft im Saarland liegt oder dieser ins Saarland verlagert wird.

(2) Die in einem anderen Bundesland anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen, die auch im Saarland prozessbegleitend tätig sind und nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen, sind verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle zu unterrichten, wenn die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung nicht mehr fortbesteht.

(3) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 2 gleich. Abweichend von Satz 1 kann die nach § 3 zuständige Stelle im Einzelfall bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Saarland nicht anerkannt wird, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Die nach § 3 zuständige Stelle hat vor der Entscheidung über die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters bzw. der Prozessbegleiterin die Entscheidung über die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung herbeizuführen.

§ 9

Rechtsschutz

Gegen die Entscheidung der nach § 3 für die Anerkennung zuständigen Stelle ist vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2,
2. Einzelheiten der Verfahren zur Anerkennung nach §§ 1 und 2,
3. Einzelheiten der Ausgestaltung und Verwendung des Verzeichnisses nach § 7 sowie
4. die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen zu regeln.

§ 11

Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Nummer 1 können bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine von einem Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosozialer Prozessbegleiter bzw. psychosoziale Prozessbegleiterin nach § 1 anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im Strafverfahren, um die individuellen Belastungen der verletzten Person zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Das bedeutet, die psychosoziale Prozessbegleitung beschränkt sich auf qualifizierte Begleitung. Die Aussage wird nicht vorbereitet und das Tatgeschehen nicht aufgearbeitet, um jedwede Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage zu vermeiden. Bei Beratungs- oder Therapiebedarf erfolgt eine Vermittlung an entsprechende Fachstellen.

Die mit der Prozessbegleitung angestrebte Stabilisierung der Opferzeugin oder des Opferzeugen ist auch für die Justiz von Nutzen, denn eine psychische Stabilität der verletzten Person kann sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und damit auf das Aussageverhalten des Opfers im Strafverfahren auswirken.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz sind zur psychosozialen Prozessbegleitung umfassende Regelungen in die Strafprozessordnung (StPO), in das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Neben einer Definition, den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung, den Anforderungen an die Fachkräfte sowie den Vergütungsansprüchen sind nunmehr auch die Voraussetzungen für die Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder einer psychosozialen Prozessbegleiterin sowie deren Anwesenheitsrechte im Verfahren rechtlich verankert.

Bislang fand die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht nur in § 406h Absatz 1 Nummer 5 StPO Erwähnung. Nach dieser Vorschrift sind Verletzte darüber zu belehren, dass sie „Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung“. Diese Vorschrift geht auf das 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 zurück. Erst mit diesem Gesetz hat die intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte ihren Namen „psychosoziale Prozessbegleitung“ erhalten. Darüber hinaus enthielt weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung konkrete Regelungen zu den Grundsätzen und zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Im Saarland wurden bereits vor dem 2. Opferrechtsreformgesetz die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Zeugenbegleitung des Sozialdienstes der Justiz (des heutigen Kompetenzzentrums der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe, KARO) weitgehend berücksichtigt.

Bundesweit einheitliche Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung wie auch für die Aus- und Fortbildung zu psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen wurden erstmals durch eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erstellt. Die Justizministerinnen und Justizminister haben im Juni 2014 die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einstimmig als geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung bewertet und den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob und ggf. wie ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige verletzte Kinder und Jugendliche gesetzlich geregelt werden kann.

In Umsetzung dieses Beschlusses ist die psychosoziale Prozessbegleitung mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz im Strafverfahrensrecht verankert worden. Damit ist zukünftig ein bundesweit einheitliches Niveau in der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet. Neben einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes kann durch diese Transparenz Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten erzielt werden.

Konkret sehen die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung folgendes vor:

In § 406g Absatz 1 und 4 StPO wird die unmittelbar auf den Strafprozess bezogene Rechtsstellung der psychosozialen Prozessbegleiter bzw. Prozessbegleiterin definiert und in § 406g Absatz 3 StPO werden die Voraussetzungen für eine Beordnung normiert. Die Regelung des § 406g Absatz 3 StPO bedient sich hierzu des Katalogs des § 397a Absatz 1 StPO, wobei nur - zur Tatzeit bzw. bei Antragstellung - minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten sowie erwachsene Opfer, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, im Sinne des § 397a Absatz 1 Nummern 4 und 5 StPO einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Dagegen besteht in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StPO ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Beordnung (§ 406 Absatz 3 Satz 2 StPO). Personen, die durch die im Katalog aufgeführten Straftaten verletzt wurden, kann eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden, „wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert“.

§ 406g Absatz 2 StPO verweist auf das PsychPbG. Dieses Gesetz normiert die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen sowie deren Vergütungsanspruch.

§ 4 PsychPbG weist den Ländern die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antragstellende Person als psychosozialer Prozessbegleiter oder als psychosoziale Prozessbegleiterin und unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anzuerkennen sind. Dies umfasst die Regelungen zu den Einzelheiten der Anerkennungsverfahren.

Ferner sind im PsychPbG auch Regelungen zur Vergütung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aufgenommen worden. § 10 PsychPbG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in Bezug auf die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen von der im PsychPbG vorgesehenen Vergütung abzuweichen und eine landesinterne Regelung zu treffen.

Schließlich besteht nach § 11 PsychPbG für die Länder die Möglichkeit, von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Danach kann eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung alle sonstigen in § 1 normierten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen und der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der vorausgesetzten Aus- oder Weiterbildung bereits begonnen hat. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Möglichkeit einer Übergangsregelung dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung in der Regel mehrere Monate beansprucht und bis zum 1. Januar 2017 mutmaßlich nicht alle notwendigen Fachkräfte den vorausgesetzten Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung erlangt haben werden.

Mit Blick auf § 4 PsychPbG ist ein AGPsychPbG erforderlich. Erst mit der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen kann der im Strafrechtsverfahrenrecht aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 gültige Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

Konkret regelt der AGPsychPbG-E, welche Behörde im Saarland für die Anerkennungen zuständig ist. Zudem werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern oder Prozessbegleiterinnen normiert. Des Weiteren enthält der Entwurf Regelungen zur Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen. Darüber hinaus sieht das Gesetz Regelungen zur länderübergreifenden Anerkennung vor.

Ferner regelt der Gesetzentwurf Einzelheiten der Anerkennungsverfahren. So werden die im Saarland anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen. Auf Antrag des psychosozialen Prozessbegleiters oder der Prozessbegleiterin können Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis eingetragen werden.

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium der Justiz vor. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf die Regelung der Einzelheiten für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen, der Einzelheiten der beiden Anerkennungsverfahren, auf Einzelheiten des Verzeichnisses von anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern sowie auf die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen.

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf von der in § 11 PsychPbG vorgesehenen Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht. Diese sieht vor, dass eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter ausgesprochen werden kann, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung die sonstigen in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mit einer im Saarland anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

B. Im Einzelnen

zu § 1

Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Norm besagt, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter oder eine psychosoziale Prozessbegleiterin in der Regel anzuerkennen ist, wenn die für die Anerkennung in den Nummern 1 - 4 normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Das qualitativ hohe Anforderungsprofil, das damit für die Anerkennung vorausgesetzt wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um eine besonders intensive Form der Begleitung von oftmals schwer geschädigten oder traumatisierten Verletzten handelt. Dies setzt ein hohes Maß an Professionalität voraus.

Nummer 1

Für die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin wird das Vorliegen der in § 3 PsychPbG normierten Qualifikationen vorausgesetzt. Danach ist eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation zu verlangen.

Die fachliche Qualifikation soll neben einem qualifizierten Abschluss (Fachhochschule/Universität) im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung in diesem Bereich auch eine angemessene Berufserfahrung und den Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung umfassen (§ 3 Absatz 2 PsychPbG).

Ferner wird eine persönliche Qualifikation vorausgesetzt, worunter insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und organisatorische Kompetenz verstanden werden (§ 3 Absatz 3 PsychPbG).

Darüber hinaus wird eine interdisziplinäre Qualifikation erwartet. Darunter wird ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht verstanden (§ 3 Absatz 4 Satz 1 PsychPbG). Unter anderem dieses Wissen wird regelmäßig im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung vermittelt.

Zudem muss der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin die Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte (§ 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG) und seine Fortbildung (§ 3 Absatz 5 PsychPbG) sicherstellen.

Nummer 2

Die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin setzt zudem eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung voraus, die in einem einschlägigen Bereich - das heißt im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie - erworben worden sein soll. Damit wird die Vorgabe aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG, wonach der anzuerkennende psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin über praktische Berufserfahrung verfügen muss, in zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Das Vorliegen einer Berufserfahrung ist erforderlich, da es sich bei der Opferzeugin oder dem Opferzeugen um schwer geschädigte Verletzte handelt, was einen hoch professionellen Umgang mit der verletzten Person im Rahmen der Prozessbegleitung unabdingbar macht. Mit der Formulierung „in der Regel“ wird zugleich die Möglichkeit für die Anerkennungsbehörde eröffnet, auf Einzelfälle zu reagieren, in denen unter Umständen auch eine kürzere praktische Berufserfahrung ausreichend sein kann. Ein solcher Fall kann möglicherweise gegeben sein, wenn die nachgewiesene Berufserfahrung schwerpunktmäßig in der Arbeit mit schwer geschädigten oder traumatisierten Menschen erlangt wurde.

Nummer 3

Neben dem Erfordernis einer fachlichen Eignung muss der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin auch persönlich zuverlässig sein. Diese Regelung bietet die Gewähr dafür, dass die Aufgaben ordnungsgemäß und sorgfältig wahrgenommen werden.

Der Annahme einer persönlichen Zuverlässigkeit können etwa laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren oder aber auch bereits erfolgte Verurteilungen entgegenstehen. Zum Nachweis einer persönlichen Zuverlässigkeit soll der Antragsteller oder die Antragstellerin daher bei einer Meldebehörde ein (erweitertes) Führungszeugnis zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde beantragen (vgl. § 4 Absatz 2) und die ausdrückliche Erklärung abgeben, dass auch kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Nummer 4

Über die in § 3 PsychPbG normierten Voraussetzungen hinaus wird ferner die Anbindung des psychosozialen Prozessbegleiters und der Prozessbegleiterin an eine im Saarland ansässige Opferschutzeinrichtung verlangt. Neben der vom Bundesgesetzgeber in § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG geforderten Kenntnis vom Hilfeangebot für Verletzte vor Ort werden über eine Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung auch Vernetzungsmöglichkeiten sichergestellt. Des Weiteren kann durch eine Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung die nach § 3 Absatz 5 PsychPbG geforderte regelmäßige Fort- und Weiterbildung und insbesondere der fachliche kollegiale Austausch im Team (Intervision) sowie mit externer Beteiligung (Supervision) sichergestellt werden.

Hierzu im Einzelnen:

Eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung setzt eine gute und stets aktuelle Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort voraus. Der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin übernimmt weder die Beratung noch die Therapie des Opfers. Allerdings muss er/sie einen bestehenden Beratungs- und Therapiebedarf der begleiteten Person erkennen und diese an entsprechende Einrichtungen vermitteln können. Die dafür erforderliche Kenntnis wird bei einer Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung wegen der im Saarland sehr gut funktionierenden Vernetzung regelmäßig gegeben sein. Nur eine stets aktuelle Kenntnis über die vorhandenen Opferschutzangebote sowie gute Vernetzungsarbeit gewährleistet, dass im Rahmen einer psychosozialen Prozessbegleitung von besonders schutzbedürftigen Verletzten bei akutem Therapie- oder Beratungsbedarf schnell entsprechende Angebote vermittelt werden können.

Insbesondere ist über die Anbindung an eine Opferschutzeinrichtung der erforderliche intensive fachliche Austausch der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen sichergestellt. Damit wird eine hohe Qualität in der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet und weiterentwickelt.

Nicht zuletzt sind durch eine Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen an eine Opferschutzeinrichtung in organisatorischer Hinsicht als weitere Vorteile zu nennen, dass Räumlichkeiten und Infrastruktur der jeweiligen Einrichtungen genutzt werden können und im Verhinderungsfalle gewährleistet ist, dass Vertretungsmöglichkeiten durch eine Kollegin oder einen Kollegen bestehen.

Dabei müssen die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nicht zwingend arbeitsrechtlich in die Organisation eingebunden sein, es genügt vielmehr eine vertragliche Regelung. Eine Anbindung erfasst alle Fälle einer rechtsverbindlichen Form der Zusammenarbeit vertraglicher Natur, insbesondere Arbeitsverträge, Honorarverträge und Werkverträge.

Satz 2

Im Einzelfall kann von der nach Nummer 4 vorausgesetzten Anbindung an eine im Saarland ansässige Opferschutzeinrichtung abgesehen werden, wenn die Kenntnis über landesinterne Opferunterstützungsangebote auf andere Weise nachgewiesen und die Vernetzung mit anderen Opferschutzeinrichtungen sowie ein fachlicher Austausch und die zur Qualitätssicherung erforderliche Fortbildung anderweitig sichergestellt werden kann.

zu § 2

Der Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung wird für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen vorausgesetzt. Mit der als Soll-Vorschrift ausgestalteten Norm wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung in der Regel anzuerkennen ist. Weitere Einzelheiten zur Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung werden durch Rechtsverordnung geregelt (§ 10 Nummer 1).

Absatz 1

Der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung muss zur Anerkennung ein Konzept vorlegen, dessen Prüfung belegt, dass die Aus- oder Weiterbildung geeignet ist, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Durchführung einer hoch professionellen psychosozialen Prozessbegleitung zu befähigen. Im Rahmen der Prüfung sind in der Regel die in den Nummern 1 - 3 normierten Maßstäbe anzulegen:

Nummern 1 und 2

Das Konzept muss Aufschluss darüber geben, welche Inhalte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung mit welchen didaktischen Lehrmethoden vermittelt werden sollen.

Nummern 3

Das Konzept muss den in Nummer 3 normierten formellen Anforderungen genügen. Neben dem Aufbau des Kurses müssen sich auch die Dauer des Kurses und die Teilnehmerzahl aus dem Konzept ergeben.

Die Prüfung dieser formellen wie auch der übrigen Aspekte muss die Erwartung rechtfertigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Schulungsziel, Befähigung zur Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung, erreichen können.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung zu vermittelnden Inhalte konkretisiert. Wesentlich sind folgende Lehrinhalte:

Nummer 1

Die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen wird regelmäßig eine zentrale Rolle in der Aus- oder Weiterbildung einnehmen. Erst die Kenntnis über Sinn und Zweck eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, über den Ablauf eines Gerichtsverfahrens sowie die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung, Nebenklagevertretung) versetzt den psychosozialen Prozessbegleiterin und die psychosoziale Prozessbegleiterin in die Lage, unter Wahrung der Rollenverteilung und Zuständigkeiten aller Verfahrensbeteiligten den Umfang und die Grenzen der eigenen Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu erkennen und zu beachten.

Nummer 2

Der Lehrinhalt zur Viktimologie umfasst Kenntnisse über die Grundlagen der Opferforschung sowie Kenntnisse über die Situation und Bedürfnisse von Opfern. Dabei sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bedürfnisse von Opfern sehr unterschiedlich sein können. Diese Bedürfnisse können abhängig vom Alter und Geschlecht des Opfers, dem Gesundheitszustand und der Lebenssituation des Opfers sowie von Art und Schwere der Tat stark variieren. Aus diesem Grund sind viktimologische Kenntnisse für die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich.

Nummer 3

Im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung sind auch psychologische und psychotraumatologische Kenntnisse zu vermitteln, damit der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin die Situation von schwer geschädigten und/oder Verletzten im Gerichtsverfahren realistisch bewerten und daran anknüpfend Methoden zur Unterstützung und Stabilisierung des besonders schutzbedürftigen Verletzten anbieten oder bei Bedarf eine Vermittlung an psychologische oder psychotherapeutische Fachkräfte initiieren kann.

Nummer 4

Ein weiterer zentraler Inhalt der Aus- oder Weiterbildung muss die Vermittlung von Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Hierzu gehören etwa die Neutralität der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen im Strafverfahren sowie die Vermittlung des Grundsatzes „Trennung von Beratung und Begleitung“. Dieser Grundsatz besagt, dass zwischen dem psychosozialen Prozessbegleiter oder der Prozessbegleiterin und dem Opfer keine Gespräche über das mutmaßliche Tatgeschehen stattfinden. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst weder die Aufklärung des Sachverhalts noch stellt sie eine rechtliche Beratung dar. Auch die Aufarbeitung der Tat darf nicht Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Die psychosoziale Prozessbegleitung darf weder zu einer Beeinflussung des Opfers noch zu einer möglichen Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Wegen der Bedeutung dieser Grundsätze für die Justiz sind diese nunmehr in § 2 Absatz 2 PsychPbG gesetzlich verankert. Eine anzuerkennende Aus- oder Weiterbildung muss die Vermittlung dieser Grundsätze beinhalten.

Nummer 5

Die psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen müssen Techniken zur Qualitätssicherung und Selbstfürsorge beherrschen. In Bezug auf die Qualitätssicherung wird der Fokus auf die Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung und auf die Methoden zur Dokumentation zu lenken sein. In Bezug auf die Selbstfürsorge kann dem Erlernen eines realistischen Zeitmanagements und von Entspannungstechniken sowie den Methoden der Supervision und Intervention eine große Rolle zukommen.

Absatz 3

Die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen ist zu versagen, wenn es an der fachlichen Qualifikation des Lehrpersonals mangelt. Die Anerkennung ist ebenfalls zu versagen, wenn es an der Zuverlässigkeit des Anbieters einer Aus- oder Weiterbildung fehlt. Dies kann beispielsweise bei einer Insolvenz des Kursanbieters der Fall sein.

zu § 3

Zuständig für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 ist das Ministerium der Justiz.

Die mit dem Sozialdienstreformgesetz vorgenommene Restrukturierung des Sozialdienstes der Justiz, welcher bereits seit einigen Jahren gemäß den Standards der psychosozialen Prozessbegleitung tätig ist, und seine Überführung in eine eigenständige, dem Ministerium der Justiz unmittelbar nachgeordnete Behörde, legt die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz nahe.

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs wird das Ministerium der Justiz auch darüber befinden, welche Aus- oder Weiterbildung den Anforderungen nach § 2 genügt und anzuerkennen ist.

zu § 4

Absatz 1

Der Antrag auf Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin und der Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung sind schriftlich bei der nach § 3 zuständigen Anerkennungsbehörde zu stellen.

Absatz 2

Die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin setzt das Vorliegen der in § 1 aufgenommenen Anforderungen voraus. Mit dem Antrag sind daher der Anerkennungsbehörde alle Nachweise vorzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Wegen der Bedeutung eines erweiterten Führungszeugnisses für den Nachweis einer persönlichen Zuverlässigkeit (§ 1 Satz 1 Nummer 3) des anzuerkennenden psychosozialen Prozessbegleiters oder der Prozessbegleiterin, ist die in der Regel bestehende Verpflichtung des Antragstellers oder der Antragstellerin aufgenommen worden, bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der minderjährigen Opfer Rechnung, da es Aufschluss darüber gibt, ob für den Jugendschutz relevante, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten auch im Bagatellbereich vorliegen. Ziel ist es, eine Kindeswohlgefährdung durch den psychosozialen Prozessbegleiter oder die psychosoziale Prozessbegleiterin zu vermeiden.

Die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses kann nur dann ausreichend sein, wenn die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters oder der Prozessbegleiterin mit der Auflage versehen ist, dass sich die Anerkennung nach § 1 nur auf psychosoziale Prozessbegleitungen von erwachsenen Opfern bezieht.

Absatz 3

Für die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung muss eine Prüfung des vorzulegenden Konzepts ergeben, dass die Aus- oder Weiterbildung den in § 2 AGPsychPbG-E normierten Voraussetzungen genügt. Grundsätzlich wird sowohl von der fachlichen Qualifikation der im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung lehrenden Fachkräfte als auch von der Zuverlässigkeit des Kursanbieters oder der Kursanbieterin auszugehen sein. Sollten aber begründete Zweifel an der fachlichen Qualifizierung der Referenten und Referentinnen oder an der Zuverlässigkeit des Anbieters vorliegen, kann die Anerkennungsbehörde Nachweise verlangen, die die Zweifel auszuräumen geeignet sind.

zu § 5

Bei den Anerkennungen handelt es sich um begünstigende Verwaltungsakte. Die Anerkennungen können als Verwaltungsakte grundsätzlich mit Auflagen versehen und unter Bedingungen erlassen werden.

Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Anerkennung nach § 1 grundsätzlich mit einer Befristung erlassen. Die Befristung der Anerkennung bietet letztlich auch Gewähr dafür, dass die nach § 3 zuständige Stelle prüfen kann, ob die psychosozial prozessbegleitende Person dem in § 3 Absatz 5 PsychPbG normierten Fortbildungsgebot nachgekommen ist und ob sie über die in § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG vorausgesetzte Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte verfügt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die erteilte Anerkennung auch nach Ablauf der Befristung in dem laufenden Verfahren fortbesteht, in dem der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin durch das Gericht beigeordnet worden ist.

Absatz 2

Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 können mit Auflagen versehen und unter Bedingungen erlassen werden. So kann die Anerkennung nach § 1 mit der Auflage versehen werden, dass der anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin die Prozessbegleitung nur bei Verletzten einer bestimmten Opfergruppe (beispielsweise nur Erwachsene) vornimmt.

zu § 6Absatz 1

Die nach § 3 zuständige Anerkennungsbehörde kann den Nachweis des Fortbestehens der Qualifikationsvoraussetzungen verlangen. Sollten eine der in § 1 normierten Anerkennungsbedingungen wegfallen, muss der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterinnen dies der Anerkennungsbehörde mitteilen.

Absatz 2

Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde über grundlegende Änderungen der Lehrinhalte zu unterrichten. Dadurch wird die Anerkennungsbehörde in die Lage versetzt, zu prüfen, ob das Aus- oder Weiterbildungskonzept den in § 2 normierten Anerkennungsbedingungen auch weiterhin entspricht. Dies dient der Qualitätssicherung der Aus- oder Weiterbildung, die für das Erlangen der Befähigung zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich ist.

Absatz 3

Fallen die in § 1 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleitern weg oder sind grundlegende Änderungen der Lehrinhalte einer nach § 2 anerkannten Aus- oder Weiterbildung vorgenommen worden, prüft und entscheidet die nach § 3 zuständige Anerkennungsbehörde über den Fortbestand der Anerkennungen. Liegen die in §§ 1 und 2 normierten Anerkennungsbedingungen endgültig nicht mehr vor, hat dies die Aufhebung der Anerkennung zur Folge, die sich nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes richtet.

zu § 7Absatz 1

Die Anerkennungsbehörde nimmt alle im Saarland anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen in ein Verzeichnis auf. Das Verzeichnis muss neben dem Namen auch Auskunft über die jeweilige Erreichbarkeit geben. Einzelheiten hierzu wie auch zur Aufnahme möglicher weiterer Angaben, wie beispielsweise Befristungen oder Auflagen, und zum Löschen der Angaben werden in einer Rechtsverordnung nach § 10 geregelt.

Die Anerkennungsbehörde stellt die Aktualität des Verzeichnisses sicher und trägt dafür Sorge, dass das Verzeichnis den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten des Landes in geeigneter Weise zur Verfügung steht. Weitere Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung nach § 10.

Absatz 2

In das Verzeichnis können auf Antrag des psychosozialen Prozessbegleiters oder der Prozessbegleiterin örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen werden. Dies eröffnet die Möglichkeit bei der Auswahl und Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder einer Prozessbegleiterin angegebene Tätigkeitsschwerpunkte, die sich auf ein bestimmtes Einsatzgebiet aber auch auf bestimmte Opfergruppen beziehen können, zu berücksichtigen.

zu § 8

Absatz 1

Die länderübergreifende Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen bedeutet, dass eine beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Bayern erteilte Anerkennung einer im Saarland ausgesprochenen Anerkennung gleich steht und damit auch im Saarland Geltungskraft hat. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Anforderungen an den psychosozialen Prozessbegleiter und die psychosoziale Prozessbegleiterin im PsychPbG bundeseinheitlich normiert sind. Auch der Inhalt der Ausführungsgesetze der Länder ist in den Eckpunkten zwischen den Ländern abgestimmt worden, damit bundesweit eine möglichst einheitliche Praxis in der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet ist.

Die vor diesem Hintergrund in § 8 aufgenommene Regelung kann beispielsweise für folgende Fälle relevant werden: Eine in München wohnhafte Person ist in Saarbrücken Opfer einer schweren Straftat geworden. In diesen Fällen wird die Gerichtsverhandlung regelmäßig in dem Bundesland stattfinden, in dem auch der Tatort liegt, denn der Gerichtsstand ist grundsätzlich an dem Ort begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen worden ist (§ 9 des Strafgesetzbuches und § 7 Strafprozessordnung). Die Gerichtsverhandlung wird damit im Saarland stattfinden. In diesen Fällen kann es aus Opferschutzgesichtspunkten angezeigt sein, dass sich die oder der besonders schutzbedürftige Verletzte eines psychosozialen Prozessbegleiters oder einer Prozessbegleiterin am Sitz seines Wohnortes, im Beispiel also in München, bedient. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst nämlich nicht nur die Begleitung zu Gerichtsverhandlungen, sondern auch die Phasen vor und nach der Gerichtsverhandlung. In diesen der Gerichtsverhandlung vor- und nachgelagerten Phasen kann eine Begleitung durch einen psychosozialen Prozessbegleiter oder eine psychosoziale Prozessbegleiterin am Wohnort des Opfers sinnvoll sein. Dies soll ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglich sein.

Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, dass diese Regelung nur im Einzelfall gelten soll. Sobald der anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin ihren Tätigkeitsschwerpunkt in das Saarland verlagern will, ist auch hier ein Antrag auf Anerkennung zu stellen. Für die psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen besteht grundsätzlich die Möglichkeit ihre Anerkennung in mehreren Bundesländern zu beantragen.

Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet den in einem anderen Bundesland anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter oder die psychosoziale Prozessbegleiterin, die saarländische Anerkennungsbehörde zu unterrichten, wenn die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung nicht mehr fortbesteht. Dies gilt nur, wenn diese Person in einem Einzelfall auch im Saarland psychosozial prozessbegleitend tätig wird.

Absatz 3

Auch in Bezug auf die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung steht die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung der Anerkennung im Saarland gleich. Der bundeseinheitliche Maßstab, der an die Qualität der Aus- oder Weiterbildungen anzulegen ist, rechtfertigt auch in Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen eine länderübergreifende Anerkennung.

Abweichend von diesem Grundsatz kann im Saarland die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland bereits anerkannten Aus- oder Weiterbildung versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 nach dem Ergebnis der Prüfung durch die saarländische Anerkennungsbehörde nicht erfüllt sind.

Satz 3 regelt die Prüfungsreihenfolge, wenn zwei Anträge auf Anerkennung vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein Antrag auf Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter oder als psychosoziale Prozessbegleiterin gestellt und der Abschluss einer noch anzuerkennenden Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist zunächst über die Anerkennung der absolvierten Aus- oder Weiterbildung zu entscheiden. Erst dann kann über die personenbezogene Anerkennung entschieden werden.

zu § 9

Gegen die Entscheidung der Anerkennungsbehörde ist vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durchzuführen. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens dient der Selbstkontrolle der Verwaltung. Mit dem Widerspruchsverfahren besteht für die Anerkennungsbehörde die Möglichkeit, ihre eigene Entscheidung zu überprüfen. Darüber hinaus ermöglicht es den antragstellenden Personen einen schnellen und im Vergleich zur Klage weniger kostenintensiven Rechtsschutz. Schließlich kann durch das Widerspruchsverfahren auch eine Entlastung der Verwaltungsgerichte erzielt werden, falls dem Widerspruch abgeholfen und dadurch ein Prozess vermieden wird.

zu § 10

Die Vorschrift sieht eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium der Justiz vor.

Nummer 1 und Nummer 2

In Bezug auf die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung sind die Kernvoraussetzungen bereits in § 2 normiert. Die Regelung der weiteren Einzelheiten zur Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten (Nummer 1). In diesem Rahmen können auch zeitnah Regelungen aufgenommen werden, die unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung aus Gründen der Qualitätssicherung und -fortentwicklung erforderlich werden.

Die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren für die psychosozialen Prozessbegleiter bzw. Prozessbegleiterinnen und für die Aus- und Weiterbildungen ergeben sich aus §§ 3 ff. Auch insoweit können die weiteren Einzelheiten zu den Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Nummer 3

Um auch hinsichtlich des Verzeichnisses von anerkannten psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen zeitnahe Anpassungen an neue Erkenntnisse und Änderungen in Organisations- und Kooperationsstrukturen vornehmen zu können, werden die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt. Diese wird die inhaltliche Gestaltung des Verzeichnisses selbst wie auch seine Verwendung insbesondere bezüglich der Übermittlung an zuständige Behörden und Einrichtungen umfassen. Zudem werden Fragen der allgemeinen Veröffentlichung und des Zugangs für die breite Bevölkerung und (potentielle) Zeuginnen und Zeugen geregelt.

Nummer 4

Der Bundesgesetzgeber hat in § 10 Absatz 1 des PsychPbG den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung vom Bundesgesetz abweichende Regelungen der Vergütung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen zu bestimmen. Zudem gestattet § 10 Abs. 2 PsychPbG den Landesregierungen, diese Ermächtigung auf ihre Landesjustizverwaltung zu übertragen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens soll die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz nicht mittels einer Rechtsverordnung der Landesregierung, sondern durch das vorliegende Gesetz erfolgen. Gemäß Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes ist dieses Vorgehen zulässig.

zu § 11

Die Vorschrift des § 12 PsychPbG sieht die Möglichkeit einer Übergangsregelung vor, von der hier Gebrauch gemacht werden soll. Danach kann einem Antragsteller oder einer Antragstellerin eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter bzw. psychosoziale Prozessbegleiterin ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung alle in § 1 genannten Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt sind und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits mit einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

Im Saarland ist zwar bislang ein flächendeckendes Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung vorhanden. Ein weiterer Aus- oder Weiterbildungsbedarf kann allerdings - auch wegen des zu erwartenden Anstiegs an psychosozialen Prozessbegleitungen - nicht ausgeschlossen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich das Angebot der Prozessbegleitung gegenwärtig auf die Phase der Hauptverhandlung konzentriert, wohingegen künftig eine psychosoziale Prozessbegleitung auch im Ermittlungsverfahren in Betracht kommt.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des AGPsychPbG, das - wie die bundesgesetzlichen Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung - am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.